

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

**11<sup>tes</sup>** Stück vom Jahre 1850.

## N<sup>o</sup>. 42) Verordnung

zu Ausführung der auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde erlassenen  
Verordnung, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend;  
vom 7ten Juni 1850.

**Zu** Ausführung der auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde unter dem 3ten Juni dieses Jahres in Betreff des Vereins- und Versammlungsrechts erlassenen Verordnung wird, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

§ 1. Unter der in § 2 und sonst in der Verordnung erwähnten Polizeibehörde ist (Zu § 2 der  
überall diejenige Behörde zu verstehen, welche die Sicherheitspolizei am betreffenden Orte  
verwaltet. Verordnung vom 3ten Juni  
d. J.)

§ 2. Als Beauftragte können die Polizeibehörden in die betreffenden Versammlungen (Zu § 6)  
nicht bloß ihre Mitglieder oder Officianten, sondern auch andere geeignete Personen senden,  
welche aber zuvor, wenn sie nicht bereits in Pflicht stehen und zur Erstattung amtlicher  
Anzeigen berechtigt sind, zu diesem Behufe besonders in Pflicht genommen werden müssen.

Die Beauftragten der Polizeibehörde haben sich, wenn sie nicht selbst Mitglieder oder  
Officianten der letzteren, oder schon durch ihre Dienstkleidung erkennbar sind, durch eine  
von der Ortspolizeibehörde ausgefertigte schriftliche Anweisung zu legitimiren.

Dieselben haben die von ihnen über die Vorgänge in der Versammlung aufzunehmenden  
Protocolle entweder während der Versammlung oder sofort nach deren Beendigung zu fertigen.

§ 3. Wenn die in § 10 erwähnte Räumung durch die bewaffnete Macht nöthig wird, (Zu § 10)  
so haben die Polizeibehörden dem § 12 des Gesetzes vom 22ten November 1848 und be-  
ziehendlich dem § 2 der Verordnung vom 7ten Mai 1849 nachzugehen.

§ 4. Die Vorschriften in § 18 der Verordnung sind in Anwendung zu bringen, es (Zu § 18)  
mag sich ein Verein ausschließlich oder bloß zum Theil mit öffentlichen Angelegenheiten be-  
schäftigen.

Unter den letzteren sind namentlich alle diejenigen Angelegenheiten zu verstehen, welche  
die Politik, Staats Einrichtungen, die Religion, Kirche und Schule, das Gemeinwesen, San-



del und Gewerbe, die Beförderung gewisser Richtungen des Volkslebens (wie dieß z. B. die Turnvereine, Arbeitervereine und dergleichen bezwecken) und sonstige ähnliche Gegenstände des öffentlichen Lebens betreffen.

(Zu § 16) § 5. Die in § 16 der Verordnung rücksichtlich gewisser Versammlungen enthaltenen Ausnahmen von den Bestimmungen der Erßtern beziehen sich zwar auf Vereine nicht, es sind aber solche Vereine, welche

a) durch das Gesetz oder die gesetzliche Autorität angeordnet worden, oder  
 b) von der Staatsregierung ausdrücklich anerkannt oder bestätigt sind,  
 von den Vorschriften im IIten Abschnitte der Verordnung im Allgemeinen ausgenommen, vorbehältlich des Rechts der Regierung, auch derartige Vereine entweder bei der Anerkennung oder Bestätigung derselben oder später, dafern sich ein Bedürfniß dazu herausstellen sollte, jenen Vorschriften zu unterstellen.

(Zu § 23) § 6. Das in § 23 enthaltene Verbot der Bildung von Zweigvereinen begreift zugleich die organische Gliederung der Vereine, z. B. in Central-, Bezirks- und Localvereine, als verboten, mit in sich.

Wenn ferner in demselben § den daselbst bezeichneten Vereinen untersagt ist, sich mit anderen Vereinen in Verbindung zu setzen, so dürfen hiernach diese Vereine mit anderen in- oder ausländischen Vereinen weder Schriften wechseln, noch sich durch Abgeordnete mündlich mit solchen vernehmen, noch gemeinschaftliche Zusammenkünfte mit denselben halten.

(Zu § 28) § 7. Die in Bezug auf Versammlungen getroffenen Bestimmungen in § 28 der Verordnung gelten auch von Zusammenkünften der Vereine, und zwar die Vorschrift unter 1 in dem Falle, wenn von dem betreffenden Vereine den Bestimmungen in § 18 der Verordnung nicht genügt worden ist.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 7ten Juni 1850.

Ministerium des Innern.  
 von Friesen.

Eppendorf.

---

Letzte Absendung: am 17ten Juni 1850.